



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum 04.07.2012
-------------	---------------	-------------------	--------	---------	--------	---------------------

Einwohneranfrage Nr. EWA0044/12 Unterbringung von asylsuchenden Menschen

Ihre Anfrage zur Thematik der Unterbringung von asylsuchenden Menschen beantworte ich Ihnen gern wie folgt:

1. Was sind für die Stadt Dresden humanitäre Gründe, nach denen eine dezentrale Unterbringung (in Wohnungen) gewährt werden kann? Wer entscheidet das und anhand welcher Kriterien wird das geprüft?

Die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden, sprich die eigenständige Anmietung von privatem Wohnraum, ist nach Antragstellung durch die Klientin bzw. den Klienten möglich. Dieser Antrag ist beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden als für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zuständige Stelle einzureichen. Das Sozialamt beteiligt bei der Entscheidungsfindung das Ordnungsamt als Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden. Bei Vorliegen von humanitären Gründen kann das Sozialamt seit dem Jahr 2011 eigenständig über den Antrag entscheiden. Bei atypischen Fällen oder Dissens zwischen dem Sozial- und Ordnungsamt wird der Vorgang zur Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vorgelegt.

Als humanitärer Grund, der eine dezentrale Unterbringung rechtfertigt, gilt beispielsweise das Leben im Familienverband. Insbesondere bei Familien mit Kindern kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden. Weiterhin kann eine dezentrale Unterbringung aus humanitären Gründen beim Vorliegen psychischer oder physischer Erkrankungen in Betracht kommen. In diesem Falle ist dem formlosen Antrag ein amtsärztliches Gutachten beizufügen. Einen weiteren humanitären Grund stellt das Vorliegen einer langen Verweildauer im Übergangwohnheim dar, sofern diese nicht durch eine fehlende Mitwirkung innerhalb des Asylverfahrens entstanden ist. In diesem Falle kann bei Eingang des Antrages nach Aktenlage entschieden werden.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00
IBAN: DE17 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81
Dresdner Bank AG
Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00
SEB Bank
Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank
Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90
Deutsche Bank
Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00
Commerzbank
Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mail: oberbuergmeisterin@dresden.de
www.dresden.de

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

2. Wie hoch waren die Kosten der Unterbringung für die Stadt Dresden im Jahre 2011 (bitte aufgeschlüsselt nach Heimen)?

Die Kosten der Unterbringung beliefen sich im Haushaltsjahr 2011 auf 958.692,10 Euro. Von einer Aufschlüsselung nach Heimen möchte ich an dieser Stelle absehen und bitte Sie hierfür um Verständnis. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Darstellung der Kosten je Übergangswohnheim zwangsläufig die Nennung der Anschriften nach sich zieht. Diese Angabe kann jedoch zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen nicht explizit mitgeteilt werden.

3. Im Heim-TÜV des Sächsischen Ausländerbeauftragten heißt es auf S. 118: „Selbst [gut bewertete] Heime sind auf lange Sicht nicht für ein menschenwürdiges Leben geeignet.“ Welche Maßnahmen wird die Stadt Dresden ergreifen, um die langfristige zentrale Unterbringung von Asylsuchenden zu beenden und durch eigene Wohnungen für Asylsuchende zu ersetzen, wie es bspw. Städte wie Leverkusen, Cottbus oder Berlin bereits tun?

Die Landeshauptstadt Dresden hat als untere Unterbringungsbehörde keine Einflussmöglichkeiten auf die Dauer und den Ablauf des Asylverfahrens.

Im Rahmen der geltenden Rechtslage wird der Aufenthalt jedoch so menschenwürdig wie möglich gestaltet. So werden überwiegend kleinräumige Übergangswohnheime vorgehalten.

Zudem ist es für die Bewohnerinnen und Bewohner von Vorteil, dass innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen die Möglichkeit zur ersten Orientierung in einer für die Asylsuchenden neuen Umgebung besteht. Mit sozialer Betreuung und der Heimleitung als festen Ansprechpartner, kann eine Hilfestellung bei Problemen des Alltags gegeben werden, wie sie in Wohnungen nur schwer umsetzbar ist. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass nur ein Teil der Asylsuchenden einen Antrag auf dezentrale Unterbringung stellt.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringung in eigenem Wohnraum bereits innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten forciert und ausbaut. Eine gänzliche Abschaffung von Gemeinschaftsunterkünften kann jedoch nur durch den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helma Orosz